

2539 030/113

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 587/65

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

des Willy G [REDACTED],
B [REDACTED], Rue B [REDACTED], Belgien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 2. März 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r u n d e :

Der Kläger macht Entschädigung für Schaden an Freiheit geltend. Hiermit hat er bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG nicht begründet.

113

- 3 -

Das Berufungsgericht hat angenommen, die Angaben in den Mantelanträgen der Eltern des Klägers vom 4. März 1958 (Angabe auf der ersten Seite unter Ziffer I "Berechtigter" als Anzahl der Kinder "4" und als deren Alter "21, 15, 12, 10") enthielten keine Anmeldung von Entschädigungsansprüchen ihrer Kinder und damit auch des Klägers. Der Wiedereinsetzungsantrag des Klägers gemäß § 189 Abs. 3 BGG scheiterte daran, daß der Kläger sich das Verschulden seiner Eltern entgegenhalten lassen müsse. Es sei grob fahrlässig gewesen, wenn die Eltern der Auffassung gewesen seien, mit Einreichung der Mantelanträge hätten sie auch die Ansprüche ihres Sohnes, des Klägers, angemeldet.

Die sofortige Beschwerde hält es für eine der Entscheidung des erkennenden Senats bedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob in Fällen der vorliegenden Art die Antragsfrist auch für die Kinder als gewahrt anzusehen und ob gegebenenfalls Wiedereinsetzung zu gewähren sei.

Diese Frage bedarf keiner höchstichterlichen Entscheidung. Die Frage kann nicht anders beantwortet werden, als es das Berufungsgericht getan hat.



146

- 4 -

Da auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordern und von einer von dessen Entscheidungen nicht abgewichen worden ist, ist die sofortige Beschwerde mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim